

Stellungnahme und Forderungen

zum Thema

30.09.2008

ERP-, IKB-, KfW-Skandal – VBV verlangt umfassende Aufklärung sowie tiefgreifende und grundlegende rechtliche und politische Konsequenzen

Nach der faktischen IKB-Pleite im Juli 2007 ist die am 15.09.2008 ausgeführte Überweisung von 320 Mio. € an die insolvente amerikanische Investmentbank Lehman Brothers aktueller Höhepunkt anhaltender Fehlhandlungen von Vorstand und Verwaltungsrat der KfW sowie des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Da es sich um ein sogenanntes Devisen-Swap-Geschäft handelte, wurden auf der Basis des am 16.09.2008 gültigen Umrechnungskurses von Euro in Dollar tatsächlich Euro im Gegenwert von 350 Mio. € verrechnet. Einschließlich von der KfW über die Pleite hinaus gehaltener Lehmann-Wertpapiere beträgt der wirtschaftliche Schaden 538 Mio. €.

Die Rettung der IKB hatte zuvor bei der KfW bereits insgesamt ca. 9 Mrd. € verschlungen. Per 31.03.2007 hat das Volumen an faulen Verbriefungsprodukten (größtenteils US-Hypothekenkredite) in der außerhalb der Bilanz der IKB geführten Zweckgesellschaft „Rheinland Funding“ ca. 12,7 Mrd. € betragen. Mit damals 38% Beteiligung war die KfW größter Einzelaktionär. Der Anteil wurde dann auf 46% und zuletzt auf fast 91% erhöht.

Gegen den massiven jahrelangen Widerstand auch der VBV wurde am 29.03.2007 mit dem „Gesetz zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung“ die Zerschlagung des für die Refinanzierung der Mittelstandsförderung maßgeblichen ERP-Sondervermögens beschlossen. Nach Abführung von 2 Mrd. € an den Bundeshaushalt wurden so 4 Monate vor dem Öffentlichmachen der IKB Pleite rund 9 Mrd. € an die KfW übertragen.

Vorstand:

Vorsitzender: Dr. Gunter Riechey, Stellvertretende Vorsitzende: Dipl.Bw. Peter Fitz, Dipl. Vw. Wolfram Müller, Dipl.rer.pol. Richard Schwarz
Geschäftsstellenleitung: Dipl.Vw. Wolfram Müller

Vereinsregister Wuppertal 1415

Bankverbindung:
Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto-Nr. 1265 156073

Es ist unabdingbar die fortgesetzte Vernichtung öffentlichen Vermögens zu stoppen und die längst überfälligen tiefgreifenden und grundlegenden Konsequenzen zu ziehen.

Die VBV fordert hierzu:

1. Umfassende und uneingeschränkte Aufklärung aller Vorgänge im Zusammenhang des ERP-, IKB-, KfW-Skandals.
2. Konsequente rechtliche Ahndung der nachgewiesenen Fehlhandlungen der kraft Funktion rechtlich Verantwortlichen.
3. Aufsicht und Kontrolle der KfW muß nach dem offensichtlichen Versagen des BMF unverzüglich durch BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und Bundesbank erfolgen.
4. Das Kreditwesengesetz (KWG) muß hierzu durch entsprechende Änderungen des KfW-Gesetzes unverzüglich Anwendung auf die KfW finden.
5. Die Besetzung der Gremien der KfW (Vorstand, Verwaltungsrat) muß künftig ausschließlich nach Maßgabe nachgewiesener Fach- und Sachkompetenz erfolgen.
6. Die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsrats der KfW muß hergestellt und gesichert werden. Durch entsprechende Änderung von § 7 des KfW-Gesetzes ist hierzu die Zahl seiner Mitglieder deutlich zu reduzieren.
7. Schaffung eines wirksamen Risikomanagements in der KfW und Sicherstellung unabhängiger externer Kontrolle durch Einsatz unterschiedlicher Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.
8. Festlegung klarer, eindeutiger und transparenter Vorgaben zu den zulässigen Tätigkeitsfeldern der KfW als Förderanstalt des Bundes mit maßgeblicher Ausrichtung auf die Förderung von Unternehmen, insbesondere von KMU und von Investitionen.
9. Unverzügliche Vorlage und Beschlussfassung eines Staatshaftungsgesetzes mit klaren und eindeutigen Regelungen zur Amtsträgerhaftung und Haftung des Staates bei privatrechtlichem (fiskalischem) Handeln.
10. Unverzügliche Beseitigung der Ungleichbehandlung von Steuerhinterziehung und Steuerverschwendung. Steuerverschwendung muß ebenso wie Steuerhinterziehung strafrechtlich geahndet werden können.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Die auf der Grundlage des „KfW-Gesetzes“ 1948 gegründete „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ blieb auch nach deren Umbenennung in „KfW-Bankengruppe“ substantiell unverändert. Bei der KfW handelt es sich nach wie vor um eine dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) nachgeordnete, und unter dessen Aufsicht gestellte „Anstalt öffentlichen Rechts“ (Quasi-Behörde), die seit einigen Jahren neben den hergebrachten Aufgaben als Förderanstalt des Bundes (Wohnungsbau, Infrastruktur Außenhandel, Mittelstand, Rettung von Großkonzernen wie z.B. Holtzmann etc.) maßgebliche Aktivitäten als Geschäfts- und Investmentbank entfaltet hat, ohne jedoch wie jede Bank dem KWG und der Aufsicht durch BaFin und Bundesbank zu unterliegen.

2. Begründung der Forderungen

2.1 Begründung zu 1.

Durch Fehlhandlungen und Unterlassungen im Sachzusammenhang des ERP-, IKB-, KfW-Skandals sind allein im Tätigkeitsbereich der KfW bislang Schäden im Umfang von mindestens ca.10 Mrd. € verursacht worden. Die umfassende und nachhaltige Aufklärung der Vorgänge ist unabdingbar. Gegenwärtig befassen sich der Finanz- und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit diesem Problemkomplex. Beide haben nicht genügend Kompetenzen, um eine vollständige Aufklärung zu erzwingen. Für eine umfassende Aufklärung des ERP-, IKB-, KfW-Skandals bedarf es der schnellst möglichen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.

2.2 Begründung zu 2.

Angesichts der Höhe und der gravierenden Auswirkungen der angerichteten Schäden muß es eine Selbstverständlichkeit sein, dass eine konsequente rechtliche Ahndung nachgewiesener Fehlhandlungen der kraft Funktion rechtlich Verantwortlichen auf der Grundlage und unter Ausschöpfung geltenden Rechts zu erfolgen hat.

2.3 Begründung zu 3.

Das umfassende Versagen der Aufsicht und Kontrolle von KfW und IKB durch das BMF ist offensichtlich. Angesichts der Bündelung von Aufgaben bei dem hierfür zuständigen Leiter der Abteilung VII Finanzmarkt und Währungspolitik, Ministerialdirektor Jörg Asmussen (als Nachfolger von Dr. Thomas Mirow jetzt Finanzstaatssekretär) besteht der Eindruck von Interessenkollisionen bei der

Bankenaufsicht. Faktisch hat sich Herr Asmussen in seinen verschiedenen Funktionen quasi selbst kontrolliert. Die Verantwortung hierfür liegt uneingeschränkt bei dem amtierenden Minister und seinen Vorgängern. Die Übernahme von Aufsicht und Kontrolle durch BaFin und Bundesbank schließt derartige Interessenkollisionen weitestgehend aus und ist die logische und zwingende Konsequenz aus dem Versagen des BMF als Aufsichts- und Kontrollinstanz der KfW.

2.4 Begründung zu 4.

Die Anwendbarkeit des KWG auf die KfW ist unabdingbare Voraussetzung einer dauerhaften Durchsetzung der erforderlichen unabhängigen bankenaufsichtlichen Kontrolle der KfW.

2.5 Begründung zu 5.

Die Besetzung von Vorstandsposten und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach der politischen „Farbenlehre“ hat augenscheinlich mit maßgeblichen Anteil sowohl an den Fehlhandlungen als auch am fortgesetzten Ausbleiben der angesichts der diversen Vorfälle erforderlichen validen Sachstandsfeststellungen und –analysen, zu ziehender Konsequenzen und zu ergreifender Maßnahmen. Zur Durchsetzung effizienter Führung und wirksamer Aufsicht und Kontrolle muß für die Auswahl der jeweiligen Funktionsträger künftig die nachgewiesene Fach- und Sachkompetenz das stets maßgebliche Entscheidungskriterium sein.

2.6 Begründung zu 6.

Der maßgeblich auf Basis politischer „Farbenlehre“ aus 37 Mitgliedern zusammengesetzte Verwaltungsrat hat im Verlauf des ERP-, IKB-, KfW-Skandals fortgesetzt seine Unwirksamkeit und Handlungsunfähigkeit unter Beweis gestellt. Die Gewährleistung wirksamer Handlungsfähigkeit erfordert neben den zu Punkt 2.5 ausgeführten Aspekten auch eine deutliche Reduzierung der Zahl seiner Mitglieder.

2.7 Begründung zu 7.

Auch nach dem IKB Desaster ist die Schaffung eines wirksamen Risikomanagements in der KfW unterblieben. Die seit 49 (!) Jahren ununterbrochen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die KfW tätige „PricewaterhouseCoopers AG (PwC)“ hatte noch vor kurzem festgestellt, dass das Risikomanagement der KfW nicht zu beanstanden sei. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten bei der KfW. Bei Bestehen eines tatsächlichen beanstandungsfreien, wirksamen Risikomanagement hätte die am 15.09.2008 erfolgte Überweisung an die Insolvente Lehman Brothers nicht erfolgen können.

2.8 Begründung zu 8.

Die in § 2 des KfW-Gesetzes aufgeführten Aufgaben und Geschäfte müssen künftig in jedem Tätigkeitsfeld der KfW der Maßgeblichkeit und Vorrangigkeit des Förderauftrages unterliegen. Nur so kann künftig erneuten Fehlentwicklungen wirksam entgegengewirkt werden. Die Ausrichtung der KfW als der Förderanstalt des Bundes muß zum Wesensmerkmal des Selbstverständnisses und des neu zu etablierenden Ethos der KfW werden.

2.9 Begründung zu 9.

Die rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen die Akteure und Verantwortlichen des ERP-, IKB-, KfW-Skandals sind gegenwärtig auf das Vorliegen nachweisbarer strafrechtsrelevanter Handlungen begrenzt. Wirksamere Ahndungsmöglichkeiten der Fehlhandlungen von Staatsorganen und dessen Bediensteten lägen im Staatshaftungsrecht. Das am 01.01.1980 in Kraft getretene Staatshaftungsgesetz wurde am 19.10.1982 mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (BverfGE 61, 149). Obwohl das Grundgesetz inzwischen geändert worden ist, hat es bis heute keine konkreten Bemühungen um eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts gegeben. Die aktuellen Vorgänge müssen zum Anlaß genommen werden ein klares und wirksames Staatshaftungsgesetz zu schaffen. Neben der mit dem Gesetz zu kodifizierenden Staatshaftung für hoheitliches Handeln sind darin auch Festlegungen zur Haftung des Staates bei privatrechtlichem (fiskalischem) Handeln zu treffen.

2.10 Begründung zu 10.

Durch Steuerverschwendung wird dem Gemeinwesen ebenso geschadet wie durch Steuerhinterziehung. In beiden Fällen liegen Handlungen zum Nachteil und Schaden des Gemeinwesens und des Gemeinwohls vor. Wenn Steuerhinterziehung wie z.B. im Fall der vom BMF gekauften gestohlenen CD mit Bankdaten sogar mit rechtswidrigen Mitteln strafrechtlich verfolgt wird, kann und darf im großen Stile betriebene Steuerverschwendung nicht länger straffrei sein.

3. Schlussbemerkung

Allein mit den durch Spekulationen und Zockerein der KfW zuletzt vergeudeteten 538 Mio. € hätte für 53.800 Gründer und KMU ein Investitionszuschuss von 10.000 € finanziert werden können. Neben einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung hätten die so induzierten Investitionen mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und Beiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen und dem Steueraufkommen die Wirkung eines zielgenauen Konjunkturprogramms entfalten können.

Im Gegensatz zur Förderung und Beteiligung an den vorgenannten Spekulationen und Zockereien gelten derartige Zuschüsse allerdings nach wie vor als „ordnungspolitisch problematisch bis bedenklich“. Die Mitwirkung an Spekulationen und Zockerei durch die KfW ist zu unterbinden. Maßgebliche Aufgabe und Kern der Aktivitäten der KfW muß künftig die Förderung von Unternehmen, insbesondere und vor allem von KMU, sowie von Investitionen sein und bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfram Müller

Dipl Volkswirt Wolfram Müller
Stellv. Vorsitzender